

**Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die öffentliche Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Billigheim vom 19.06.2018
(Änderungssatzung WVS Nr.1)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 9, 10, und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim am 19.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung**

§ 43 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter für die nachfolgenden Zeiträume:

Ab dem	Gebühr (€/m³)	<i>Nachrichtlich Gebühr 01.01.-31.12.2021 (€/m³)</i>
01.01.2020	2,85 €	2,85

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 7,48 Euro.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt!

Billigheim, 19.11.2019


Martin Diblik
Bürgermeister